

282 Von verpfand. heurleut. Const. im Tunderampte. L. 3. c. 7.
den abpflücken mit acht tägiger gefängniß und des landes verweisung sollen
gestraffet werden / auch solle niemand korn lesern oder samlen / ehe das korn
eingeerntet / beystraffe der gefängniß / auch ist wieder einem kötener und
verdächtigen die haufsuchung erstattet / und sol er / da er viel korn hat / richtige
bescheid geben. So ist auch An. 1624. zu Bolgsbulerland worden / daß
der jeniger / so sein land zweyen hat außgesetzt und verpfändet / und dasselbe
dem letzten nicht könne zustehen / der sachen halber ehrloß seyn solle. Und
An. 1627. verabscheidet worden / daß die urtheile erster instantz vor die zwey
harde sollen eingelegt werden von dem appellanten , der die reformation
derselben bittet / wider dem appellato, der sich mit solchem urteil wil schütten.
Und wie zwischen den landeigenern und heurleuten wegen der grasung / ob
der heurman derselben biß auff Meytag und der zeit seiner reumung zu ge-
niessen bemächtigt ? streit vorgelassen / als ist darauff von den Dreyen har-
den beliebt den 22. Apr : An. 1630. das zwar dem heurman erlaubt seyn
solle / seine eigene schaffe / schweine und gänse auff solche geheurete länd-
ereyen biß auff Mey lauffen zu lassen / ihme aber gänzlich solle verboten seyn
zum verfang seiner successoren die ländereyen mit seinen eigenen / wenig-
anderer leute pferden / kühen / beesten und anderem gehörnetem viehe zu be-
schlagen / und solches abetten zu lassen / bey vermeidung gewalt und 40. B-
brüche.

In den vier Freschen harden des ampts Tundern hat H^z. Johan Adolff
den 12. Decembr. An. 1596. die verpfändungen / so also geschehen / daß der
verpfänder die beschwerungen auff dem lande müsse warten / und der credi-
tor die abnußung des landes geneust / abgeschafft / wie im gleichen verord-
net / daß bey der appellation die burgschafft solle bestellet / und der eid vor-
gefeyrde abgelegt werden solle / und der teiche wahrzunehmen ernstlich
mandiret. So hat auch gleichfals H^z. Friederich den 13. Jul. An. 1647.
constituiret / daß die appellation stehendes susses / und dabey die bestellung
der burgschafft und das juramentum calumniae inner 10. tagen solle ge-
schehen / und ferner den 15. Jul. daß alle contracten, darin dem creditori
das land und dessen freye abnußung auff 29. min oder mehr jahren an stat
der zinsen verschrieben / dem debitori aber aller auff teichs- und andere bes-
schweren